

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert, § 6 a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal betreibt die Musik- und Kunstschule als kommunale öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
4. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten. Die Hansestadt Stendal erhält für ihre Musik- und Kunstschule Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt (Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt).

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind alle Personen, die ein Unterrichtsangebot nutzen bzw. die Instrumente, Geräte oder Räume mieten (Gebührenschildner*innen).
2. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter*innen als Gesamtschildner*innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. **Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages** wird die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
2. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Kalenderjahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 39 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen. Werden in einem Kalenderjahr weniger als 36 Unterrichtsstunden (bzw. anteilig drei pro Gebührenmonat bei unterjährigem Beginn oder Ende des Unterrichts) durch die Schule angeboten, so werden auf Antrag die Gebühren stundenweise erstattet (siehe § 4).
3. Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres am 1. August. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in welchem die Person den Unterricht aufnimmt oder ein Mietinstrument überlassen wird. In diesen Fällen ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Kalenderjahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).

4. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der der Gebührenschuldner*in bekannt zu machen ist.
5. Die Gebührenschuld wird zum nächsten Zahlungstermin nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum
15.03. 15.05. 15.08. 15.11.
jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.
6. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4 Unterrichtsausfall

1. Die Musik- und Kunstschule garantiert je Kalenderjahr 36 Unterrichtsstunden (bzw. anteilig drei pro Gebührenmonat bei unterjährigem Beginn oder Ende des Unterrichts) und erstattet die ausgefallene Differenz zu den Garantiestunden auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.1. des Folgejahres eingereicht werden muss. Die Erstattung wird nach Eingang des Antrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt gutgeschrieben (spätestens zum Zahlungstermin am 15.5. des Folgejahres). Der genaue Stundensatz ist im Anhang aufgeführt.
2. Unterrichtsstunden, die durch das Versäumnis der Teilnehmer*in ausfallen, gelten als erteilt. Sie werden nicht nachgeholt. Ein anteiliger Gebührenabzug für die ausgefallene Stunde erfolgt nicht (BGB § 293). Wird die Verhinderung glaubhaft gemacht (z.B. bei Krankheit oder bei Unfällen) und wird die Lehrkraft 48 Stunden vor dem Unterrichtstermin über die Verhinderung informiert, können die ausgefallenen Stunden nachgeholt werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung bei angestellten Lehrern. Wird der Unterricht durch einen Honorarlehrer erteilt, entscheidet dieser, ob, wo und wann der Unterricht nachgeholt wird. Diesbezüglich unterliegt er nicht den Weisungen der Schulleitung.
3. Kann die Teilnehmer*in während eines Kalenderjahres durch nachweisbare Erkrankung oder Verhinderung (z.B. Kur, Auslandsaufenthalt oder Praktikum) weniger als 36 Unterrichtsstunden wahrnehmen, so werden die Gebühren stundenweise (Differenz zu 36) erstattet. Der Rechtsanspruch darauf besteht für maximal acht Unterrichtsstunden pro Schuljahr und gilt nur, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Es fallen mindestens vier oder mehr aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden aus.
 - Die Erkrankung oder Verhinderung wird schriftlich nachgewiesen.

§ 5 Instrumentaler und vokaler Anfangsunterricht

1. Teilnehmer*innen des instrumentalen oder vokalen Anfangsunterrichtes beginnen mit der Kategorie B.
2. Die B-Kategorie endet zum 31. Juli, wenn folgende Bedingungen eingetreten sind:
 - Die Person hat zwei vollständige Unterrichtsjahre in einer B-Kategorie absolviert
 - Die Person hat die vierte Klasse an der allgemeinbildenden Schule abgeschlossen.Daraufhin wechselt die Person zum 1. August in die C- oder D-Kategorie (siehe §6).
3. Wiedereinsteiger werden nur dann in die Anfangskategorie B aufgenommen, wenn das Ende des vorhergehenden Instrumental- oder Vokalunterrichtes länger als 5 Jahre vergangen ist.

4. Der Wechsel des Instrumental- oder Vokalfachs berechtigt nicht zur erneuten Einstufung in die Anfangskategorie. Maßgeblich ist der Beginn des ersten Instrumental- oder Vokalunterrichtes.

§ 6 Unterricht mit Landesförderung (Kombi-Unterricht und SVA)

1. Der **Kombi-Unterricht (D-Kategorien)** ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich und bietet den Teilnehmer*innen eine vom Land Sachsen-Anhalt geförderte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung (Leistungsorientierter Unterricht, LOU). Voraussetzungen für den Kombi-Unterricht sind zwei Unterrichtsjahre in einer B-Kategorie und die unter Punkt 2. genannten Belegungen. **Die Aufnahme in den Kombi-Unterricht erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag zum 1. Januar und zum 1. August.**
2. Für den Kombi-Unterricht sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:
 - Einzelunterricht (vokal oder instrumental)
 - Musiklehre (per Fernunterricht, wöchentlich oder als Crashkurs)
 - Ensembleunterricht (auch extern oder als Workshop/Projekt)
 - jährliche Teilnahme an einem bewerteten Vorspiel, z.B. im Klassenvorspiel oder bei einem Musikschulkonzert.Die genauen Bedingungen sind in der Prüfungsordnung der Musik- und Kunstschule Stendal geregelt.
3. Die **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** bietet den Teilnehmer*innen die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten. Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt jeweils für ein Schuljahr über eine interne Prüfung und einen Leistungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches; das Mindestalter ist 11 Jahre.
Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Haupt- und Nebenfach (z.B. Klavier). Die regelmäßige Teilnahme in einem Ensemble und dem Musiklehreunterricht ist ebenfalls verpflichtend. Für diese Fächer in der SVA stellt die Musik- und Kunstschule nur einen Unterricht (wie Kategorie D45) in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert jeden Unterrichtsplatz mit einem Zuschuss.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Eine **Familienermäßigung** wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Person mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % ermäßigt.
Gebühren in den Kategorien A/4 und S sowie Mieten werden nicht ermäßigt.
2. **Sozialermäßigungen** werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für:
 - Empfänger*innen von Arbeitslosengeld, Auszubildende oder Studierende in Höhe von 20% pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten bzw. Lebenspartnerschaften (nach LPartG) nur gewährt, wenn beide Partner ermäßigungsberechtigt sind.
 - Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Leistungen aus Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag (nach §6 Bundeskindergeldgesetz) in Höhe von 65% pro Unterrichtsbelegung.

Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils sechs Monate. Zur Verlängerung um weitere sechs Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

Gebühren in den Kategorien A/4 und S sowie Mieten und Erwachsenenaufschläge werden nicht ermäßigt.

Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.

3. Überdurchschnittlich begabten Schüler*innen, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Leistungsermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz.
4. Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal erhalten eine 20% Ermäßigung auf alle Musikschulgebühren, sofern diese nicht anderweitig ermäßigt sind.

§ 8 Beendigung der Gebührenschuld

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann **nur zum 31.01. und 31.7.** mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.
2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann darüber hinaus innerhalb der ersten drei Monate mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer*in als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats **schriftlich** beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. Verstöße gegen die Hausordnung, unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur fristlosen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **1.8.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 01.01.2025 außer Kraft.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal, den

Anlage:**1. Unterrichtsgebühren**

Kategorie	Unterrichtsart	Jahresgebühr	Monatsrate	Erwachsenenaufschlag
-----------	----------------	--------------	------------	----------------------

Gruppenfächer:

A/1	Musikgarten (MG) 8 – 10 Kinder 30 – 45 Minuten	336 €	28 €	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) ca. 8 Kinder 45 Minuten	300 €	25 €	
A/3	Musik – ABC, Musiklehre und Gehörbildung ohne Hauptfach Gruppenunterricht 30-45 Minuten	300 €	25 €	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	120 €	10 €	

Instrumentaler und vokaler Unterricht mit Anfängerermäßigung

B30	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	576 €	48 €	11 € / Monat
B45	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	816 €	68 €	11 € / Monat
BGr	Musikschulgruppenunterricht (ab zwei Personen; 45 Minuten)	420 €	35 €	11 € / Monat

Ab drittem Unterrichtsjahr und 5. Schulklasse (ohne Landesförderung):

C30	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	684 €	57 €	21 € / Monat
C45	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	1008 €	84 €	21 € / Monat
CGr	Musikschulgruppenunterricht (ab zwei Personen; 45 Minuten)	528 €	44 €	21 € / Monat

Ab drittem Unterrichtsjahr (mit Landesförderung):

D30	Einzelunterricht 30 Minuten & Ergänzungsfächer	504 €	42 €	11 € / Monat
D45	Einzelunterricht 45 Minuten & Ergänzungsfächer	624 €	52 €	11 € / Monat
SVA	Studienvorbereitende Ausbildung	624 €	52 €	entfällt

Kunstbereich:

K45	Kunstschulgruppenunterricht 45-60 Minuten	372 €	31 €	11 € / Monat
K90	Kunstschulgruppenunterricht 90 Minuten	468 €	39 €	11 € / Monat

S Sonderkurse unter Berücksichtigung der Kosten
wird eine einmalige Gebühr festgelegt.

Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

Der Erwachsenenaufschlag wird mit Vollendung des 25. Lebensjahres erhoben. Die Berechnung erfolgt ab dem folgenden Monat.

Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Ensembles) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt. (Kategorien B, C, D und K).

Gruppenfächer (A) und Ergänzungsfächer werden inklusive Regie- und Aufbauzeiten berechnet.

2. Mieten

Für das Mieten von schuleigenen Mietinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete erhoben:

Instrumentenmiete im 1. Jahr	10 € / Monat
Instrumentenmiete im 2. Jahr	15 € / Monat
Instrumentenmiete ab dem 3. Jahr	20 € / Monat

Für eine Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule Stendal werden Mieten von 15 € bis 50 € pro angefangener Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sondernutzungen zu Übungszwecken können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.

3. Gebühren für Musik zu Veranstaltungen

Für Livemusik von Schüler*innen zu Fremdveranstaltungen werden Gebühren von 15 € bis 50 € pro musizierender Person und angefangener Stunde erhoben. Die genaue Höhe wird mit der Schulleitung vereinbart.

4. Bearbeitungsgebühr

Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

5. Erstattung von Unterrichtsgebühren (nach § 4)

Die in §4 festgelegten Gebührenerstattungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils Jahresgebühr geteilt durch 36 Wochen):

A/1	9,33 €	B30	16,00 €
A/2	8,33 €	B45	22,67 €
A/3	8,33 €	BGr	11,67 €
A/4	3,33 €		
C30	19,00 €	D30	14,00 €
C45	28,00 €	D45	17,33 €
CGr	14,67 €	SVA	17,33 €
K45	10,33 €	K90	13,00 €

Der Antrag muss bis spätestens 31.1. des Folgejahres vorliegen. Verhinderungen nach § 4 Absatz 3 können nach Antragseingang auch während des Schuljahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt gutgeschrieben werden. Bereits ermäßigte Gebühren (Familienermäßigung, Sozialermäßigung, Sonderermäßigung) werden anteilig erstattet.